

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Rissmann (CDU)**

vom 17. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. August 2021)

zum Thema:

Vorschüsse und Vorauszahlungen auf Gerichtskosten ab 1. Januar 2022 — was tritt im elektronischen Verfahren an die Stelle der Gebührenmarke?

und **Antwort** vom 06. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Sep. 2021)

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28385

vom 17. August 2021

über Vorschüsse und Vorauszahlungen auf Gerichtskosten ab 1. Januar 2022 - was tritt
im elektronischen Verfahren an die Stelle der Gebührenmarke?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie beabsichtigt der Senat ab 1. Januar 2022, dem Stichtag, ab dem Rechtsanwälte verpflichtet sind, Klageschriften und vorbereitende Schriftsätze den Gerichten als elektronische Dokumente zu übermitteln, das Verfahren der Vorschüsse und Vorauszahlungen auf Gerichtskosten zu regeln?

Zu 1.: An dem gegenwärtigen Verfahren zur Erhebung der Vorschüsse und Vorauszahlungen auf Gerichtskosten ändert sich zum 1. Januar 2022 nichts. Mit der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Strafverfolgungsbehörden vom 1. September 2020 (GVBl. S. 691) wurde als neuer Zahlweg das SEPA-Lastschriftverfahren eingeführt. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte besteht damit bereits die Möglichkeit der Teilnahme am Lastschriftverfahren bezüglich der Einziehung von Kostenvorschüssen.

2. Soll es in Berlin insbesondere die Möglichkeit geben, elektronische Gebührenmarken online einzukufen, wie dies in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein bereits der Fall ist?

Zu 2.: Es ist aktuell nicht beabsichtigt, die elektronische Kostenmarke einzuführen.

3. Wird Berlin eine eigene Verfahrenslösung entwickeln oder ist beabsichtigt, der durch Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein betriebenen Plattform <https://justiz.de/kostenmarke/index.php> beizutreten? Was spricht für, was gegen die eine oder andere, ggf. noch eine eventuelle weitere Lösung?

4. Welchen Stand haben die Vorbereitungen für ein entsprechendes elektronisches Verfahren? Kann insbesondere damit gerechnet werden, dass eine Lösung rechtzeitig zum 1. Januar 2022 zur Verfügung steht?

Zu 3. und 4.: Das SEPA-Lastschriftverfahren für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ergänzt das System der Einziehung von Gerichtskosten durch die Kosteneinzugsstelle der Justiz und steht bereits zur Verfügung (siehe Antwort auf Frage zu 1.).

5. Gab es Gespräche oder Verhandlungen mit der Rechtsanwaltskammer Berlin darüber, welches Verfahren das herkömmliche Verfahren der Papier-Gebührenmarke ab dem 1. Januar 2022 ersetzen soll? Wie hat die Rechtsanwaltskammer Berlin ggf. zu den Plänen des Senats Stellung genommen?

Zu 5.: In Gesprächen mit der Rechtsanwaltskammer Berlin wurde auch die Praxis der Kosteneinziehung der Justiz erörtert. Seitens der Rechtsanwaltskammer Berlin wurde kein Änderungsbedarf an der bestehenden Kosteneinziehung mitgeteilt.

Berlin, den 6. September 2021

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung